

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 87 -

Nr. 17

Dingolfing, 19. April

2021

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz gem. § 25 der 12. BayIfSMV

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-
Inzidenz gem. § 25 der 12. BayIfSMV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nächtliche Ausgangssperre beginnt im Landkreis Dingolfing-Landau um 21:00 Uhr und endet um 5:00 Uhr.
2. Sämtliche Sportanlagen, inklusive Bolzplätze werden geschlossen (§ 10 Abs.2 und § 18 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt).
3. Abweichend von § 11 Abs.2 der 12. BayIfSMV wird festgelegt, dass öffentliche Spielplätze geschlossen werden.
4. Für die Besucher von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 der 12. BayIfSMV (Krankenhäuser, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) gilt folgendes:
 - 4.1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie
 - a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert- Koch- Instituts erfüllen muss, oder
 - b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
 - c) Bei Notfällen, bei denen die vorherige Testung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auf die Vorlage eines negativen Testergebnisses verzichtet werden.
 - 4.2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht
5. Die Teilnehmerzahl bei Bestattungen auf dem Friedhof wird auf 25 Personen begrenzt.

6. Angebote zur Notbetreuung an Schulen und Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, werden insoweit eingeschränkt, als lediglich Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder verhindert sind, diese in Anspruch nehmen können.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem.§ 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
8. Die Nr.1 bis 5 der Allgemeinverfügung treten mit Wirkung vom 20.04.2021 in Kraft, die Nr. 6 der Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 26.04.2021. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 09.05.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 19.04.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat